

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2011/9/27 2010/12/0191

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.09.2011

### Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

#### Norm

GehG 1956 §12 Abs1 Z1;

GehG 1956 §12 Abs2 Z8;

RDG §2 Abs1 Z4;

RDG §2 Abs4;

RStDG;

#### Rechtssatz

§ 2 Abs. 1 Z. 4 RDG (nunmehr: RStDG) normierte die als Ernennungserfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst alternativ vorgesehenen Studien. Unbestritten ist, dass ein Universitätslehrgang (postgraduales Masterstudium) an der Donau-Universität Krems nicht unter § 2 Abs. 4 lit. a bis c RDG und damit auch nicht unter § 12 Abs. 2 Z. 8 GehG 1956 fällt, womit eine Voransetzung nach§ 12 Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 ausscheidet.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2011:2010120191.X02

Im RIS seit

19.10.2011

#### Zuletzt aktualisiert am

09.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at